

14/SN-26/ME

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1788

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Rosenmayr

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1046/1-II/5/87 (25)

Entwurf eines BG, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll;  
Aussendung zur Begutachtung.

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	26 - GZ 9 87
Datum:	9. JUNI 1987
Verteilt:	12. Juni 1987

Hoff  
Dr. Würts

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

3. Juni 1987

Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wahr*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1046/1-II/5/87

Entwurf eines BG, mit dem das Hochschul-  
taxengesetz 1972, das Universitäts-  
Organisationsgesetz 1975, das Kunst-  
hochschul-Organisationsgesetz 1970,  
das Akademie-Organisationsgesetz 1955  
und das Forschungsorganisationsgesetz 1981  
geändert werden soll;  
Aussendung zur Begutachtung.

Z.Zl. 10.720/16-SLPrs/87  
vom 10. Mai 1987

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1788

Sachbearbeiter:  
OR Mag. Rosenmayr

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem mit o.a. do. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll, mitzuteilen, daß es grundsätzlich seine Bedenken, wonach alle Einnahmen, die sich als "Kostenersätze" darstellen, für eine Regelung im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung nicht eignen, aufrecht hält.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine abweichende Regelung im Lichte des Art.51 Abs.6 B-VG nicht unbedenklich erscheint, da zufolge dieser Bestimmung eine Ausrichtung der Haushaltsvorschriften des Bundes nach "einheitlichen Grundsätzen" zu erfolgen habe.

Auch ist hervorzuheben, daß dem Hauptanliegen der Hochschulen nach Schaffung von mehr budgetärem Freiraum bereits durch den derzeit in parlamentarischer Beratung stehenden Entwurf einer UOG-Novelle, durch welche u.a. auch der Abschluß von Verträgen über Forschungsaufträge Dritter in die Teilrechtsfähigkeit der Hochschulen übertragen werden soll, in wesentlichen Belangen Rechnung getragen werden würde.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen obigen Ausführungen stellt aber das Bundesministerium für Finanzen in Anerkennung der vorliegenden Sachzwänge und in Beachtung der bejahenden Haltung und Begründung des

./.

Rechnungshofes zu diesem Novellierungsvorhaben seine Bedenken zurück und stimmt dem vorliegenden Novellierungsvorhaben zu.

Insoweit bei der Zweckbestimmung in den einzelnen zur Novellierung vorgesehenen Paragraphen von "sonstigen Ausgaben" gesprochen wird, ersucht aber das Bundesministerium für Finanzen entweder noch eine Determinierung dieser Ausgaben vorzunehmen oder diese allgemeine Zweckbestimmung entfallen zu lassen, da eine solche allgemeine Diktion nicht in Einklang mit § 17 Abs.5 BHG zu bringen ist.

Des weiteren hält es das Bundesministerium für Finanzen für notwendig, im vorliegenden Novellierungsentwurf in den §§ 20 Abs.2, 25 Abs.2, 29 Abs.5 und 31 Abs.3 FOG den Begriff "Vergütung" durch den Begriff "Ersatz der Kosten" zu präzisieren. Dies deshalb, da unter "Vergütung" sowohl "Ersatz der Kosten" als auch "darüber hinausgehendes Entgelt" verstanden wird und eine abweichende Diktion im Widerspruch zum Inhalt der jeweils beabsichtigten Regelung stünde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

3. Juni 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

